



Schwäbisch Gmünd, 30.04.2019
Gemeinderatsdrucksache Nr. 082/2019

Vorlage an

Verwaltungsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Neufassung der Hauptsatzung

Anlagen:

Anlage 1 - Neufassung der Hauptsatzung
Anlage 2 - Satzung mit Änderungen
Anlage 3 - Vergleich der Zuständigkeitsgrenzen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd (Anlage 1) zu.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Änderung der Zuständigkeitsgrenzen:

Seit 1993 gelten die derzeit festgelegten Beträge und Zuständigkeitsgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd. Durch die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung werden im Wesentlichen die Zuständigkeitsgrenzen der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters und damit der Verwaltung angehoben und den zwischenzeitlich geänderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst.



Die letzte Anhebung der Zuständigkeitsobergrenzen erfolgte am 16.12.1993. Die seit dieser Zeit eingetretenen Kostensteigerungen haben zu nicht unbeträchtlichen Verschiebungen der Zuständigkeit geführt. Dies wirkt sich auf die immer länger werdende Liste der Tagesordnungspunkte bei den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse aus.

Bezeichnend ist auch die als Anlage 3 beigefügte Tabelle des Städtetags Baden-Württemberg über einen Städtevergleich der Zuständigkeitsgrenzen. Hier zeigt sich, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd im unteren Bereich der Wertgrenzen liegt.

Zusätzlich wird die Neufassung der Hauptsatzung angestrebt, da diese seit 1993 zehn Mal geändert wurde und immer wieder Paragraphen und einzelne Punkte entfielen. Mit der Neufassung der Satzung können entfallene Paragraphen gestrichen werden. Die Hauptsatzung wird dadurch wieder übersichtlicher.

Bildung eines Stiftungsausschusses:

Die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd ist eine rechtlich selbstständige örtliche Stiftung, die gemäß § 97 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von der Stadt Schwäbisch Gmünd nach besonderem Recht treuhänderisch und nach gemeindefreiwirtschaftlichen Bestimmungen verwaltet wird.

Nach der Satzung „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd“ sind die Stiftungsorgane der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist die Organe der Stadt Schwäbisch Gmünd.

Mit der Bildung eines Stiftungsausschusses möchte die Verwaltung die bislang aufgeteilten Zuständigkeiten für die Belange der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in einem Gremium zusammenfassen. Gleichzeitig soll mit der Bildung des Stiftungsausschusses auch ein Signal zur Stärkung des Stiftungswesens der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd erfolgen.

Der Stiftungsausschuss hat einerseits die Aufgabe, als Informations- und Diskussionsforum für die Stiftungsangelegenheiten zu fungieren und andererseits als unterstützendes Organ für die Stiftungsverwaltung zu handeln.

Als „beschließender Ausschuss“ des Gemeinderats entscheidet der Stiftungsausschuss über sämtliche Angelegenheiten der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, soweit diese nicht der Beschlussfassung des Gemeinderats obliegen, noch in die Zuständigkeit des Vertretungsberechtigten der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist fallen. Daneben besitzt der Stiftungsausschuss nicht nur die Entscheidung der Verwendung von Stiftungserträgen z. B. Bewilligung von Zuschüssen (derzeit an das Deutsche Rote Kreuz - Demenzarbeit und die Lebenshilfe e. V. – Offene Hilfe) sowie von langfristigen Projekten (z. B. im Rahmen der Seniorenarbeit, Inklusion, Wohnungsnotfallhilfe, etc.), sondern auch die Vermögensverwaltung z. B. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, etc. Darüber hinaus ist er auch für die Vorberatung der Haushaltspläne sowie der Rechenschaftsberichte der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist zuständig.



Der Stiftungsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Oberbürgermeister als ebenfalls stimmberechtigten Vorsitzenden.

Im Stiftungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Wahlperiode entspricht deshalb mit fünf Jahren auch der des Gemeinderates. Trotz der unterschiedlichen Parteizugehörigkeiten der Stiftungsräte ist die Arbeit des Stiftungsausschusses immer von Sachentscheidungen im Sinne der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, als Treuhandvermögen geprägt.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist für die Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, d. h. die Hauptsatzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.